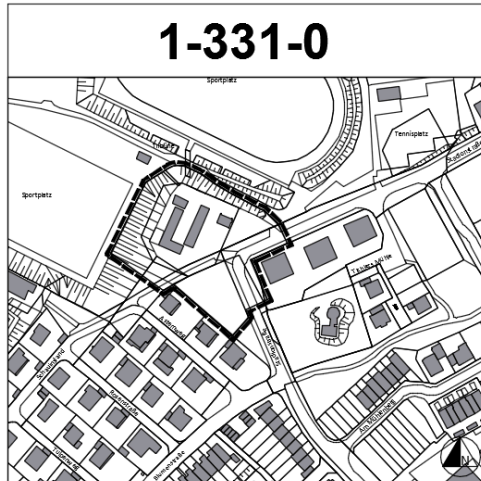




Az.: 61.1.0901.002.001

Bebauungsplan 1-331-0 für den Bereich Stadionstraße (Sporthalle)

hier: erneuter Beschluss der Offenlage



Beratungsweg	Sitzungstermin
Bau- und Planungsausschuss	02.05.2019
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2019
Rat	15.05.2019

Zuständige/r Dezernent/in	Rauer, Jürgen
----------------------------------	---------------

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> X	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	-----------------------------	---------------------------------------	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
Teilergebnisplan	Teilfinanzplan	Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.					
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

--

1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt erneut, den Bebauungsplan Nr. 1-331-0 gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Der Rat der Stadt Kleve hat am 10.10.2018 beschlossen, den Bebauungsplan 1-331-0 für den Bereich Stadionstraße (Sporthalle) einzuleiten. Gleichzeitig hat der Rat der Stadt Kleve beschlossen, den Bebauungsplan 1-331-0 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Offenlage für den Bebauungsplan ist noch nicht durchgeführt worden, da hierzu noch das Lärmgutachten sowie die Artenschutzprüfung erforderlich waren.

Im Zuge der Erarbeitung der Artenschutzprüfung hat sich ergeben, dass der Erhalt des Gehölzstreifens zwischen der Wohnbebauung entlang des Asternwegs und der zukünftigen Stellplatzfläche aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendig ist. Daher wird in diesem Bereich eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Abstandsrün ausgewiesen. Diese dient zudem als Abstandsfläche zwischen der bestehenden Wohnbebauung und der zukünftigen Stellplatzfläche.

Das Lärmgutachten ist durch die TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG erarbeitet worden. Es wurden folgende Bereiche der Sportanlage betrachtet: das Gustav-Hoffmann-Stadion, die zwei Kunstrasenplätzen, die Getec-Arena, die Tennisanlage sowie der zukünftige Parkplatz. Die maßgeblichen Geräuschemissionen bei der Nutzung der Sporthalle gehen von den Kfz-Fahrbewegungen des An- und Abreiseverkehrs auf dem Parkplatz aus. Und dieser wurde in der Untersuchung mit betrachtet. Zudem ist die Leichtathletikanlage im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht lärmrelevant.

Für die Beurteilung der Lärmsituation wurde die Gebietsausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets herangezogen.

Ergebnis der Untersuchung ist, dass in der Ruhezeit an Sonntagen (13-15 Uhr) an einem der untersuchten Immissionspunkte geringe Richtwertüberschreitungen um 1 dB(A) zu erwarten sind. Maßgeblich sind hierfür die Geräusche der Tennisanlage. Da sich der Spielbetrieb des Tennisvereins jedoch nur auf etwa 3 Sonntage im Jahr beschränkt, handelt es sich hierbei gemäß Anhang 1, Nr. 1.5 der 18. BImSchV um ein seltenes Ereignis. Daher kann auf Nutzungsbeschränkungen verzichtet werden. An den übrigen Immissionspunkten sowie während der weiteren Beurteilungszeiträume sind keine Richtwertüberschreitungen zu erwarten.

Um die Ausweisung des Grünstreifens rechtssicher in die Planung einzubeziehen, ist der erneute Beschluss der Offenlage einzuholen.

Kleve, den 17.04.2019
In Vertretung



(Haas)
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer